

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 2. Dezember 2003

Nr. 2003/2216

### **Lohnnachzahlungen an die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten**

---

#### **1. Ausgangslage**

##### **1.1 Gerichtsurteile**

Mit Urteil vom 8. März 2001 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn in einem Pilotprozess die Lohnklage Schaad Vögeli Kathrin, Physiotherapeutin, teilweise gutgeheissen und festgestellt:

- Der Staat Solothurn wird verpflichtet, ab 1.1.1996 der Klägerin eine Besoldung der Lohnklasse 16, Gehaltsstufe E0 zu bezahlen, zuzüglich Zins auf den bereits fälligen Beträgen
- Gemäss rechtskräftiger Ziffer des Urteils des Verwaltungsgerichtes vom 28.10.1998 wird festgestellt, dass die Klägerin Katrin Schaad Vögeli für die Zeit vom 1.12.1994 bis 31.12.1995 Anspruch hat auf die Differenz zwischen dem effektiv bezahlten und dem diskriminierungsfreien Lohn, zuzüglich 5% Zins.

Der Kanton Solothurn hat dieses Urteil bezüglich der Lohnklasse mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerden beim Bundesgericht angefochten.

Mit Urteil vom 18. Juni 2002 hat das Bundesgericht in Sachen Lohnklage Katrin Schaad Vögeli wie folgt entschieden:

- Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird gutgeheissen und Ziffer 1 des Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 8. März 2001 wird aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die Besoldung der Beschwerdegegnerin mit der Besoldungsklasse 15 nicht geschlechtsdiskriminierend ist.

Dieses Urteil hat Rechtskraft für insgesamt 68 Klägerinnen, welche zwischen dem 31.12.1994 und 25.7.2002 Klage betreffend Besoldung gegen den Kanton Solothurn erhoben. Die Rückwirkung des Urteils geht auf fünf Jahre ab dem Klagezeitpunkt gerechnet zurück. Auf den Lohnnachzahlungen schuldet der Staat den Klägerinnen einen Zins von 5%.

##### **1.2 Besoldungsrevision; Minusklassenentscheid**

Verschiedene Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten haben bereits in der Projektphase der Besoldungsrevision Verwaltungsgerichtsklage gegen den Staat Solothurn erhoben und eine rechts- und diskriminierungsfreie Besoldung gemäss Art. 4 BV zukünftig und rückwirkend gefordert. Im Rahmen des Projektes Besoldungsrevision wurde dieses Begehren detailliert geprüft und die Einreihung in die Besoldungsklasse 14, auf der Grundlage der analytischen Funktionsbewertung, als richtig befunden.

Auf 1.1.1996 hat der Kantonsrat das neue Besoldungssystem mit einem einheitlichen Lohnkonzept, einer einheitlichen Lohnkurve und einem neuen Einreihungsplan der Funktionen in Kraft gesetzt. Markanteste Erkenntnis dieser Besoldungsrevision war die auf der analytischen Arbeitsbewertung beruhende Aufholbewegung der Pflegefunktionen gegenüber den anderen Personalkategorien. Lohnvergleiche mit anderen Kantonen zeigten damals, dass die solothurnischen Löhne mit dieser Aufholbewegung im gesamtschweizerischen Vergleich zu hoch zu liegen gekommen wären. Diese Situation war weder für den Kanton Solothurn noch für die Spitäler in der Region erwünscht und sinnvoll. Aus diesen Gründen hat der Kantonsrat im gesamten Bereich der sozialen und medizinischen Funktionen eine Lohnkorrektur auf dem Weg des Minusklassenentscheides vorgenommen. Entsprechend dem Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Solothurn vom 2. Mai 2001 in Sachen Besoldung Sozialbetreuerin verletzte dieser Minusklassenentscheid das Rechtsgleichheitsgebot nicht, weil im Licht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Berücksichtigung des Marktes und die Ausrichtung nach schweizerischen Durchschnittsgehältern als sachlicher Grund gilt. Dieser Minusklassenentscheid hatte für das betroffene Personal nur einen geringfügigen Nachteil: Die Überführung vom alten ins neue Besoldungssystem erfolgte einheitlich nach dem Prinzip des Frankenbetrages. Massgebend war demnach die Besoldung Ende 1995; auf dieser Basis wurde die neue Besoldung in der neuen Lohnklasse auf der nächst höheren Erfahrungsstufe festgelegt. Dies bewirkte für das Personal, welches durch die Einreihung in die Besoldungsklassen höhere Löhne erzielen konnte, auf 1.1.1996 eine Lohnerhöhung zwischen 0% bis 3,5% in den unteren 10 Erfahrungsstufen und 0% bis 2,5% in den oberen 6 Erfahrungsstufen. Ob ein neuer Lohn im Jahr 1996 in einer tieferen oder höheren Lohnklasse festgelegt werden musste, verursachte wegen dem Prinzip der Frankenüberführung für den Staat ungefähr gleich viel Kosten. Für die einzelne Person hätte der Lohnerhöhungsbetrag innerhalb der Varianz von 0% bis 3,5% bzw. 0% bis 2,5% anders ausfallen können (höher oder tiefer). Weil praktisch sämtliche Funktionen im sozialen und medizinischen Bereich sogenannte „starke Aufholer“ waren, konnten die betroffenen Personen in den Jahren 1996 bis 2001 Stufenanstiege innerhalb der Besoldungsklassen realisieren. Diese Stufenanstiege wären in der höheren Lohnklasse leicht höher ausgefallen. Der Unterschied der kumulierten Jahreslöhne 1996 bis 2001 lag zwischen 200 Franken und 1000 Franken in der höchsten Besoldungsklasse. Diesen Nachteil mussten alle Personen in den sozialen und medizinischen Funktionen in Kauf nehmen.

Auf 1. Juli 2001 hat der Kantonsrat diesen Minusklassenentscheid aufgehoben (KRB Nr. 82a/2001 vom 20. Juni 2001) und sämtliche Funktionen im sozialen und medizinischen Bereich (insgesamt gegen 2000 Personen) wieder um eine Lohnklasse nach oben korrigiert.

Bezogen auf die Funktionen Physiotherapeutin und Physiotherapeut bedeutete dies, dass deren Lohn auf 1.1.1996 nicht in der analytisch als richtig ermittelten Lohnklasse 14 sondern in der Lohnklasse 13 festgesetzt wurde. Auf 1. Juli 2001 erfolgte dann die Lohnkorrektur in die Lohnklasse 14.

### 1.3 Forderung der Klägerinnen

Die Klägerinnen, welche von Dr. Pirmin Bischof und Dr. Niklaus Studer vertreten werden, erheben die Forderung, dass ihnen die Lohnnachzahlung als Differenz zwischen der effektiven individuellen Einreihung zur gerichtlich festgelegten Lohnklasse 15 (im Fall der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten) für die gesamte nachzahlungsberechtigte Zeit geleistet werde. Das heisst, ihnen soll in der Zeit zwischen Juli 2001 bis heute die Differenz zwischen der Lohnklasse 14 und der Lohnklasse 15 und in der Zeit davor zwischen der Lohnklasse 13 und der Lohnklasse 15 ausgerichtet werden.

## 1.4 Lohnnachzahlung nach Überlegungen des Personalamtes

Das Personalamt vertritt eine andere Auffassung. Das Bundesgericht stellt mit Urteil vom 18. Juni 2002 fest, dass die Einreihung der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten in der Lohnklasse 15 als diskriminierungsfrei zu bezeichnen sei. Die Funktion Physiotherapeutin und Physiotherapeut ist in der Lohnklasse 14 eingereiht. Somit muss eine Einreihungskorrektur um **eine Lohnklasse** erfolgen. Weil der Minusklassenentscheid das gesamte soziale und medizinische Personal in der Zeit zwischen 1996 und 2001 betraf und weil dieser Entscheid ein politischer des zuständigen Parlamentes war, der rechtlich nicht zu beanstanden ist, muss in Anwendung des Rechtsgleichheitsgebotes auch in dieser Zeit die Einreihungskorrektur der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten nur **um eine Lohnklasse** erfolgen. Eine Korrektur um zwei Lohnklassen würde sämtliche übrigen vom Minusklassenentscheid betroffenen Personalkategorien in ungerechtfertigter Weise benachteiligen und verstiesse krass gegen das Gleichbehandlungsgebot.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Nachzahlungen

Das Bundesgericht beurteilt die Einreihung der Funktion Physiotherapeutin / Physiotherapeut in die Lohnklasse 15 als diskriminierungsfrei. Die Funktion Physiotherapeutin / Physiotherapeut wurde im Rahmen der Besoldungsrevision in die Lohnklasse 14 eingereiht, also eine Lohnklasse tiefer. Aus diesem Grund ist es angezeigt, dass die Lohnnachzahlung an die Klägerinnen in der Differenz von **einer Lohnklasse** während der anspruchsberechtigten Zeit erfolgt. Der Minusklassenentscheid wurde aus politischen Gründen gefällt und war wirksam in der Zeit vom 1.1.1996 bis am 30.6.2001. Dieser vom Parlament beschlossene Minusklassenentscheid ist im Fall der Lohnnachzahlung ebenfalls zu respektieren. Würde er nicht respektiert, entstünde eine Rechtsungleichbehandlung gegenüber dem Personal, welches durch den Minusklassenentscheid in dieser Zeit betroffen war.

Es ist damit zu rechnen, dass die Klägerinnen diesen Lohnnachzahlungsmodus nicht akzeptieren und in dieser Sache den Staat erneut einklagen werden. Sie erachten den Minusklassenentscheid als diskriminierend, weil er vorwiegend Frauenberufe treffe. Bis heute ist die Frage, ob es sich beim Minusklassenentscheid um einen diskriminierenden Entscheid handle, der aufzuheben sei, gerichtlich nicht entschieden worden. Das Risiko bezüglich Ausgang eines allfälligen Gerichtsurteils in dieser Sache ist schwierig abzuschätzen. Klar ist aber, dass der Staat mit einer Lohnnachzahlung gemäss Vorstellungen der Klägerinnen eine Rechtsungleichbehandlung gegenüber dem übrigen vom Minusklassenentscheid betroffenen Personal herbeiführen und zudem faktisch einer Aufhebung des Minusklassenentscheides ohne Gerichtsurteil in dieser Sache zustimmen würde. Aus diesem Grund kommt nur die Lohnnachzahlung im Umfang der Differenz von einer Lohnklasse während der anspruchsberechtigten Zeit in Frage.

Die Informatikabteilung der Spitäler hat die Lohnnachzahlungsberechnungen für die 68 Klagenden durchgeführt und zwar für beide Lohnnachzahlungsvarianten. Die Kosten der Nachzahlungsvariante der Differenz einer Lohnklasse belaufen sich auf 1'486'052.- Franken. Die Spitäler haben die entsprechenden Rückstellungen vorgenommen. Nach der Berechnungsvariante der Klägerinnen würden die Kosten rund 2,67 Mio. Franken betragen.

Im Gerichtsurteil wird verlangt, dass die Lohnnachzahlungen mit 5% verzinst werden müssen. Dabei ist die jeweilige monatliche Nachzahlungsdifferenz mit dem geschuldeten Zins in der geschuldeten Zeit aufgerechnet worden.

Die Lohnnachzahlungen gelten als Lohnbestandteil und sind pensionskassen- und steuerpflichtig. Der Pensionskassenabzug erfolgt direkt bei der Lohnnachzahlung gemäss Statuten der jeweiligen Pensionskasse. Die Lohnnachzahlung wird im Auszahlungsjahr besteuert, also im Jahr 2003. Der Steuersatz für Klagende, die im Kanton Solothurn wohnen, wird bestimmt aus der Summe des ordentlichen Einkommens und der mittleren jährlichen Lohnnachzahlung. Die Steuer wird aber vom gesamten Betrag aus dem ordentlichen Einkommen und der gesamten Lohnnachzahlung erhoben.

## 2.2 Weiteres Vorgehen

Das Personalamt leitet die detaillierten Lohnnachzahlungsberechnungen an die Vertreter der Klägerinnen weiter und ersucht diese, die Berechnungen zu kontrollieren und deren Richtigkeit zu bestätigen respektive allfällige Fehler zur Differenzbereinigung dem Personalamt zurückzumelden. In der Folge löst das Personalamt die Lohnnachzahlung wenn möglich per 31.12.2003 aus.

## 2.3 Einreihung der Funktionen im Bereich Physiotherapie aufgrund der ergangenen Gerichtsurteile

Die erwähnten Gerichtsurteile führen zu Neueinreihungen der Funktionen in der Physiotherapie ab 1. Januar 2004:

- Physiotherapeut/in in Lohnklasse 15
- Physiotherapeut/in Gruppenleiter/in in BK 16
- Chefphysiotherapeut/in Bezirksspitäler (Gr, Do) in BK 17
- Chefphysiotherapeut/in (KSO, BSS) in Lohnklasse 18

## 3. **Beschluss**

3.1 Den Klagenden werden die Lohnnachzahlungen im Sinne von Ziffer 2.1 der Erwägungen in der anspruchsberechtigten Zeit im Umfang von einer Lohnklasse per 31.12.2003 ausbezahlt.

3.2 Das Personalamt und die Spitäler werden mit dem Vollzug beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Personalamt (5) M:\Konsul\CheckOut\C\_78115\rbphysio.doc

Sämtliche Klagenden (68), Versand durch Personalamt

Vertreter der Klagenden: Dr. Pirmin Bischof, Rechtsanwalt und Notar, Dammstrasse 21, 4500 Solothurn

Dr. Niklaus Studer, Rechtsanwalt und Notar, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Steueramt

Departement des Innern

Spitalamt

Direktionen aller Spitäler (12, Versand durch Personalamt)

Kantonale Pensionskasse Solothurn

Pensionskasse der Bürgergemeinde und des Bürgerspitals Solothurn, Frau Krähenbühl, Schöngrünstrasse, 4500 Solothurn